

Beitragsordnung:

Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.02.2016 mit Gültigkeit ab 01.03.2016.

§1 Beitragspflicht und Beitragshöhe

Die Mitglieder der Tennisabteilung sind folgenden Beitragsgruppen zugeordnet:

	Beitragspflicht	Beitragshöhe	Zeitraum
1	Mitglied	220,-- €	jährlich
	Schnupperjahr (einmalig)	120,-- €	jährlich
2	Familienmitglied, dem Hausstand des 1. Mitgliedes angehörender und mit diesem in Sozialgemeinschaft lebender Partner	210,-- €	jährlich
3	Kinder, Jugendliche und Studenten vom 8. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, deren Eltern Mitglied sind	50,-- €	jährlich
4	Kinder, Jugendliche und Studenten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, deren Eltern nicht Mitglied sind	80,-- €	jährlich
5	Schüler, Auszubildende, Studenten, ab Volljährigkeit	80,-- €	jährlich
6	Kinder, Jugendliche, Auszubildende, Schüler, Studenten, im Schnupperjahr	25,-- €	jährlich
7	1. Geschwister von aktiven Jugendmitgliedern 2. Geschwister frei	65,-- €	jährlich
8	Passive Mitglieder	55,-- €	jährlich
9	Ehrenmitglieder	Beitragsfrei	
10	Rabatt für aktive Hauptvereinsmitglieder auf den Vollbeitrag Erw. / Jugendl.	40,- € / 10,- €	Jährlich

Ist ein Familienmitglied aktives und ein Familienmitglied passives Mitglied, so gilt für die Beitragsbemessung das aktive Mitglied stets als 1. Familienmitglied. Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei gestellt. Ab dem 2. Kind (Beitragsgruppe 3) wird kein Beitrag erhoben.

§1,1 Nebenabgaben

1	Verzehrbon für alle aktiven Erwachsenen Mitglieder (ohne Ehrenmitglieder)	40,-- €	jährlich
2	Arbeitsgeld für alle aktiven Erwachsenen Mitglieder (ohne Ehrenmitglieder) wird bei der Teilnahme an Gemeinschaftsarbeiten wieder erstattet.	20,-- €	jährlich
3	Gastgeld (vom Gastgeber zu entrichten)	5,-- €	pro Tag
4	Gastgeld 10er-Karte	45,-- €	
5	Schlüsselgebühr	5,-- €	Pfand

§2 Beitragsjahr und Beitragsarten

Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Der Jahresbeitrag ist immer für die volle Saison im Voraus zu entrichten. Bei Aufnahme eines Mitgliedes ist die Schlüsselgebühr fällig, wenn das Mitglied einen Schlüssel anfordert. Die Schlüsselgebühr ist als Pfand anzusehen und wird bei Austritt zurück erstattet.

Verzehrbon und Arbeitsgeld werden mit dem Beitrag zusammen erhoben.

§3 Beitragsveranlagung und Fälligkeiten

Die Beitragsrechnung kann jedem Mitglied auf Wunsch ausgestellt werden.

Die Beiträge werden jeweils im Februar per SEPA-Einzugsverfahren eingezogen. Wird die Einzugsermächtigung widerrufen, so führt dies zum Ausschluss des Mitgliedes. Dieser Widerruf hat jedoch keine befreiende Wirkung auf die ausstehende Forderung.

§5 Umwandlung

Die Umwandlung einer Mitgliedschaft von aktiv in passiv bzw. von passiv in aktiv ist nur zu Beginn eines neuen Kalenderjahres möglich. Die Umwandlung ist beim Vorstand bis zum 31. Januar eines Jahres für das laufende Jahr zu beantragen.

§6 Beschlussfassung zur Beitragsordnung

Beschlüsse zur Beitragshöhe, Aufnahmegebühr und Eigenleistung sind jährlich im Zusammenhang mit der Festsetzung des Wirtschaftsplanes herbeizuführen.

§7 Gastgebühren

Das gastgebende Mitglied wird mit der Gastgebühr belegt. Die Erfassung erfolgt über eine Gästeliste. Die Gastgebühr gilt pro Spieltag.